

Ordnung über die Zusatzqualifikation
„Recht der ost- und mitteleuropäischen Staaten“
(Rome-Zertifikat)

beschlossen von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln am 02.02.2012

§ 1 Studienziel

- (1) Mit dem Rome-Zertifikat weisen die Inhaberinnen und Inhaber vertiefte Studienleistungen in Bezug auf osteuropäische Rechtsordnungen nach.
- (2) Die Teilnehmer sollen die geforderten Leistungen in der Regel neben ihrem Studium erbringen.

§ 2 Studieninhalt

- (1) Die zusätzlichen Studien im Bereich „Osteuropäisches Recht“ sollen Grundkenntnisse in den Themenbereichen Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht, jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen und internationalen Bezüge, vermitteln.
- (2) Über Mittel- und Osteuropa, das auch Südosteuropa erfasst, hinaus werden die ehemals sozialistischen Staaten, die früher zum selben Rechtskreis gehörten und heute durch die GUS mit der Russischen Föderation verbunden sind, einbezogen.
- (3) Die Teilnehmer des Zertifikatsprogramms sollen nach Möglichkeit einen Studienaufenthalt an einer Hochschule in Osteuropa verbringen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird dieser Studienaufenthalt durch die Erasmus-Programme und die Einbeziehung der Teilnehmer in die Kooperationsnetzwerke der Universität zu Köln mit osteuropäischen Universitäten unterstützt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm sind Studierende, Gasthörer und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie Studierende anderer Fakultäten der Universität zu Köln (im Folgenden: die Studierenden) berechtigt.
- (2) Die Studierenden sollen sich vor Beginn der Studien für den Zertifikatserwerb beim Institut für Ostrecht der Universität zu Köln anmelden; eine nachträgliche Anmeldung kann zugelassen werden.

§ 4 Studienanforderungen

- (1) Der Erwerb des Rome-Zertifikats setzt Studien im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden voraus. Das Programm umfasst in der Regel zwei Ostrechts-Vorlesungen, eine Terminologie-Vorlesung und ein Seminar. Die Leistungen müssen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Jahren erbracht werden. Leistungen, die außerhalb dieses Zeitraums erbracht wurden, sind auf das Zertifikatsprogramm nicht anrechenbar.
- (2) Für Veranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen, darunter für mindestens ein Seminar (Bewertung mindestens mit der Note „befriedigend“).
- (3) Zum Erwerb des Zertifikats werden ausreichende Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache vorausgesetzt.

§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise können durch Klausuren, Hausarbeiten, Referate und mündliche Prüfungen erlangt werden. In Seminaren sind eine schriftliche Arbeit anzufertigen und ein mündlicher Vortrag zu halten. Im Übrigen werden die zum Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringenden Studienleistungen vom Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Versucht der Studierende das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht.

(3) Studienleistungen, die bis zu 3 Jahre vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbracht wurden, werden bis zu einem Umfang von 4 Semesterstunden anerkannt, sofern sie Lehrveranstaltungen im Sinne von §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 entsprechen.

§ 6 Bekanntmachung des Studienprogramms

Die für den Zertifikatserwerb relevanten Lehrveranstaltungen werden jeweils vor jedem Semester auf der Internetseite des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln, in den Vorlesungsverzeichnissen der Universität zu Köln (Klips) bekannt gegeben.

§ 7 Rome-Zertifikat

(1) Bei Nachweis der gemäß § 4 erforderlichen Studienleistungen wird das Rome-Zertifikat vom Institut für Ostrecht der Universität zu Köln erstellt. Die Erteilung des Zertifikats setzt den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums der Rechtswissenschaft, eines Bachelor- oder Masterstudiums voraus. Das Zertifikat enthält den Hinweis, dass es keine Hochschulabschlussprüfung darstellt.

(2) Auf dem Zertifikat wird vermerkt, in welchem Zeitraum und in welchen Gebieten die Studienleistungen erbracht wurden und in Verbindung mit welcher Prüfungsurkunde das Rome-Zertifikat gültig ist (Zeugnis über das Erste Juristische Staatsexamen, Bachelor-, Masterzeugnis).

§ 8 Inkrafttreten der Rome-Zertifikatsordnung

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2012 in Kraft.